

Statuten

Die Mitte Kanton Bern

24. März 2021

Statuten

Die Mitte Kanton Bern

1. Allgemeines

Name, Wesen,
Sitz

Art. 1 ¹⁾ Unter dem Namen „Die Mitte Kanton Bern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907.

²⁾ Die Mitte Bern (in der Folge Kantonalpartei genannt) ist eine Kantonalpartei von Die Mitte (Bundespartei) im Sinne von Art. 13 der Statuten der Bundespartei.

³⁾ Der Sitz der Kantonalpartei befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Zweck

Art. 2 ¹⁾ Die Kantonalpartei verfolgt eine Politik, die sich an den in den Statuten der Bundespartei festgelegten Grundsätzen und Zielen orientiert.

²⁾ Sie setzt diese Grundsätze und Ziele im Kanton Bern entsprechend der konkreten Situation um.

³⁾ Sie ermöglicht ihren Mitgliedern die Teilnahme an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei und fördert ihre Beteiligung an den Aktionen der Partei.

⁴⁾ Sie beteiligt sich an den nationalen Aktionen der Bundespartei.

Parteiprogramm

Art. 3 Der Parteivorstand erarbeitet die einzelnen politischen Strategien und Ziele in einem Parteiprogramm und überprüft dieses periodisch. Er orientiert die Parteiversammlung.

Mitgliedschaft

Art. 4 ¹⁾ Mitglieder der Kantonalpartei sind die im Kanton Bern wohnhaften Mitglieder der Bundespartei, sofern sie nicht einer anderen Kantonalpartei angehören oder ausdrücklich auf die Mitgliedschaft in Die Mitte Kanton Bern und deren Sektionen verzichten.

²⁾ Die Mitglieder der Sektionen und Wahlkreisverbände sind zugleich Mitglieder der Kantonalpartei.

Erwerb der
Mitgliedschaft

Art. 5 ¹⁾ Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt gemäss den Regeln der Bundespartei.

²⁾ Die Mitgliedschaft bei der Kantonal- und der Bundespartei wird erworben:

a) durch den Beitritt zu einer Sektion;

b) durch den Beitritt zur Kantonalpartei, falls am Wohnort keine Sektion besteht oder eine Direktmitgliedschaft bei der Kantonalpartei ausdrücklich gewünscht wird.

³⁾ Mitglieder Bundespartei, welche in den Kanton Bern zuziehen, werden automatisch Mitglied der Kantonalpartei und der Sektion ihres Wohnortes.

⁴⁾ Über die Aufnahme von Direktmitgliedern der Kantonalpartei entscheidet die Geschäftsleitung. Ein ablehnender Entscheid ist zu begründen. Der Entscheid kann an den Parteivorstand weitergezogen werden.

⁵⁾ Eine Mitgliedschaft in mehreren Sektionen oder Verbänden der Kantonalpartei ist möglich. Die betroffenen Sektionen regeln untereinander, wer den Beitrag für die Kantonalpartei einzieht.

Erlöschen der
Mitgliedschaft

Art. 6 ¹⁾ Die Mitgliedschaft erlöscht durch

a) Schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich)

b) Ausschluss

c) Tod

²⁾ Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Parteivorstandes nach Anhörung der betroffenen Person, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung

schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Die Parteiversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

³⁾ Durch den Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft in der Bundespartei, der Kantonalpartei, der Sektion und den Vereinigungen der Bundespartei.

2. Organisatorisches

Organisation

Art. 7 ¹⁾ Die Kantonalpartei strebt eine möglichst breite Verankerung auf regionaler und lokaler Ebene an. Sie ist über Sektionen und Wahlkreisverbände organisiert.

²⁾ Die Sektionen und Wahlkreisverbände organisieren sich selber und führen eine eigene Rechnung.

³⁾ Die Statuten sind der Geschäftsleitung zur Genehmigung einzureichen.

Sektionen und Wahlkreisverbände

Art. 8 ¹⁾ Die Sektionen und Wahlkreisverbände richten ihre Arbeit nach den Strategien und Zielen der Kantonalpartei aus.

²⁾ Die Sektionen umfassen in der Regel die in einer oder mehreren Gemeinden wohnhaften Mitglieder. Sie schliessen sich innerhalb eines Wahlkreises zu Wahlkreisverbänden zusammen. Wahlkreisverbände können sich in regionale Unterverbände gliedern.

³⁾ Die Wahlkreisverbände entsprechen dem Gebiet der Wahlkreise des Kantons Bern.

⁴⁾ Eine Haftung der Kantonalpartei oder ihrer Mitglieder für Verbindlichkeiten der Sektionen und Wahlkreisverbände ist ausgeschlossen.

⁵⁾ Die Sektionen und Wahlkreisverbände tragen den Namen Die Mitte mit der lokalen Bezeichnung.

⁶⁾ Über die Anerkennung von Sektionen entscheidet die Geschäftsleitung. Ein ablehnender Entscheid ist zu begründen. Der Entscheid kann an den Parteivorstand weitergezogen werden.

Aufgaben der Sektionen

Art. 9 ¹⁾ Die Sektionen sind verantwortlich für die politische Willensbildung und Wahlen in ihren Gemeinden. Sie orientieren ihren Wahlkreisverband regelmässig über ihre Tätigkeit und über politisch bedeutsame Belange.

²⁾ Die Sektionen beteiligen sich an den Aktivitäten ihres Wahlkreisverbandes.

³⁾ Die Sektionen geben der Geschäftsstelle der Kantonalpartei regelmässig Mutationen bei ihren Mitgliedern und in ihrem Präsidium bekannt.

Aufgaben der Wahlkreisverbände

Art. 10 ¹⁾ Die Wahlkreisverbände sind in Zusammenarbeit mit der Kantonalpartei verantwortlich für die Durchführung der Grossratswahlen. Sie nominieren die Kandidierenden und beschliessen über Listenverbindungen im Rahmen der Überlegungen der Kantonalpartei.

²⁾ Die Wahlkreisverbände sind verantwortlich für die regionalen Wahlen in ihrem Wahlkreis und beteiligen sich aktiv bei den nationalen Wahlen und den Wahlen in den Regierungsrat, die in der Verantwortung der Kantonalpartei liegen.

³⁾ Die Wahlkreisverbände unterstützen die Sektionen und koordinieren bei Bedarf deren Aktivitäten.

⁴⁾ Die Wahlkreisverbände orientieren den Parteivorstand regelmässig über ihre Aktivitäten und über politisch bedeutsame Belange.

⁵⁾ Die Wahlkreisverbände geben der Geschäftsstelle regelmässig Mutationen in ihrem Präsidium bekannt.

Geschäftsstelle

Art. 11 ¹⁾ Die Geschäftsstelle ist die administrative Zentrale der Kantonalpartei. Für die Organisation sowie die personelle Zusammensetzung ist die Geschäftsleitung im Rahmen der Voranschlagsvorgaben verantwortlich. Die Geschäftsleitung kann die Geschäftsstelle im Mandat verpflichten.

²⁾ Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Parteivorstandes und der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

³⁾ Die Geschäftsstelle vollzieht die ihr von der Geschäftsleitung übertragenen Aufgaben. Einzelne Bereiche können durch die Geschäftsleitung ausgelagert werden.

3. Organe und ihre Aufgaben

Organe

Art. 12 ¹⁾ Die Organe der Kantonalpartei sind:

- a) Parteiversammlung
- b) Parteivorstand
- c) Geschäftsleitung
- d) Grossratsfraktion
- e) Revisionsstelle

²⁾ Die Mitgliedschaft in den Organen setzt die Mitgliedschaft in der Kantonalpartei voraus, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

³⁾ Der Parteivorstand und die Geschäftsleitung können Arbeitsgruppen einsetzen.

Parteiversammlung

Art. 13 ¹⁾ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Kantonalpartei. Allen Mitgliedern der Kantonalpartei steht die Teilnahme offen.

²⁾ Mindestens zwei Mal jährlich findet eine Parteiversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Der Parteivorstand oder 1/5 der Sektionen können das Einberufen einer Parteiversammlung verlangen

³⁾ Alle Mitglieder der Kantonalpartei werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung elektronisch oder in begründeten Ausnahmefällen schriftlich eingeladen.

⁴⁾ Personen, die nicht Mitglied der Kantonalpartei sind, können an die Parteiversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht eingeladen werden.

Aufgaben der
Parteiversammlung

Art. 14 ¹⁾ Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Parteipräsidiums und des Vizepräsidiums
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung, sofern diese nicht der Geschäftsleitung von Amtes wegen angehören
- c) Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes, sofern diese nicht dem Parteivorstand von Amtes wegen angehören
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Annahme und Änderung der Statuten
- f) Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Parteipräsidenten
- g) Bestimmen der Listengestaltung und Nominierung der Kandidierenden für eidgenössische Wahlen
- h) Nominierung der Kandidierenden für Wahlen in den Regierungsrat
- i) Bestimmen der Modalitäten für Grossratswahlen

j) Stellungnahmen zu eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen, sofern der Parteivorstand nicht selbständig entscheidet

k) Ergreifen von Initiativen und Referenden

l) Festlegen der Mitgliederbeiträge und allfälliger weiterer Sonderbeiträge

m) Auflösung der Kantonalpartei

²⁾ Der Parteiversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und
Abstimmungen an der
Parteiversammlung

Art. 15 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

²⁾ Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht die Statuten oder das Gesetz etwas Anderes bestimmen.

³⁾ Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen entscheidet die Stimme der Person, die die Versammlung leitet, bei Wahlen das Los. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Zusammensetzung
des Parteivorstandes

Art. 16 Der Parteivorstand setzt sich folgendermassen zusammen:

a) Geschäftsleitung (gemäss Artikel 19)

b) Mitglieder des Bundesrates

c) Vizepräsident oder Vizepräsidentin der Grossratsfraktion

d) Mitglieder des Nationalrates

e) Mitglieder des Ständerates

f) Ein von jedem Wahlkreisverband auf Dauer bestimmtes Vorstandsmitglied. Ist eine Sitzungsteilnahme unmöglich, nimmt ein anderes auf Dauer bestimmtes Vorstandsmitglied an der Sitzung teil.

g) Eine von Die Junge Mitte Kanton Bern bestimmte Person

Aufgaben des
Parteivorstandes

Art. 17 ¹⁾ Der Parteivorstand ist zuständig für längerfristige führungsmässige Entscheide und die politische Positionierung unter Vorbehalt der Kompetenzen der Parteiversammlung.

²⁾ Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

a) Erarbeitung der politischen Grundsatzpositionen

b) Erarbeitung und Überprüfung des Parteiprogramms

c) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen und Kommunikation von Positionen der Kantonalpartei. Der Vorstand kann für Stellungnahmen zu Vernehmlassungen und Kommunikation von Positionen der Kantonalpartei eine Arbeitsgruppe einsetzen.

d) Vorberatung der Traktanden der Parteiversammlung mit Antragsrecht

e) Empfehlungen zu Abstimmungsunterlagen zuhanden der Parteiversammlung. Der Parteivorstand kann auf das Einholen verzichten, wenn es um eine Sachfrage von untergeordneter Bedeutung geht oder wenn die Mehrheitsverhältnisse im Vorstand auf eine klare Haltung der Partei schliessen lassen.

f) Bestimmen der Listenverbindungen für eidgenössische Wahlen

g) Einsetzen von Arbeitsgruppen in der Zuständigkeit des Parteivorstandes

h) Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertretung für die Bundespartei

- i) Endgültiger Beschluss im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Sektionen und Einzelmitgliedern
- j) Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Sektionen im Zusammenhang mit Mitgliedschaften
- k) Festsetzen der Mandatsbeiträge
- l) Wahl des Schlichtungsrates und Entscheid über dessen Anträge
- m) Ernennung der Wahlleitung für kantonale und eidgenössische Wahlen
- n) Abnahme der Jahresrechnung und des jährlichen Voranschlags
- o) Beschluss über Ausgaben, welche die Kompetenzen der Geschäftsleitung übersteigen. Nicht budgetierte Ausgaben sind der Parteiversammlung zur Genehmigung vorzulegen, sofern sie zu einem Ausgabenüberschuss in der laufenden Rechnung führen würden, der nicht innerhalb von zwei Jahren abgebaut werden kann.
- ³⁾ Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.
- ⁴⁾ Der Parteivorstand tritt mindestens vier Mal jährlich oder auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Vorstands- oder 50 Parteimitgliedern zusammen. Die Einladung erfolgt elektronisch unter Angabe der Traktanden.

Wahlen und
Abstimmungen im
Parteivorstand

Art. 18 Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen gemäss den Regeln der Parteiversammlung.

Zusammensetzung
der Geschäftsleitung;
Unterschriftsberechtigung

Art. 19 ¹⁾ Der Geschäftsleitung gehören an:

- a) Parteipräsident - / in
- b) die Parteivizepräsidenten – /innen
- c) Präsident - /in der Grossratsfraktion
- d) Mitglieder des Regierungsrats
- e) eine Vertretung Bundeshausfraktion
- f) Geschäftsführer - /in und Finanzchef - /in mit beratender Stimme
- g) weitere Mitglieder des Parteivorstandes können ohne Stimmrecht beigezogen werden
- ²⁾ Bekleidet ein Mitglied gleichzeitig mehrere Funktionen, hat es gleichwohl nur eine Stimme.
- ³⁾ Das Parteipräsidium, das Vizepräsidium und die Leitung der Geschäftsstelle unterschreiben kollektiv zu Zweien. Die Geschäftsleitung kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen und Einzelunterschrift für bestimmte Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich gewähren.

Aufgaben der
Geschäftsleitung

Art. 20 ¹⁾ 1) Die Geschäftsleitung ist zuständig für operativ-betriebliche Entscheide und Sofortmassnahmen. Sie kann ihre Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder der Geschäftsstelle delegieren. Sie kann Ressorts bilden.

²⁾ Die Geschäftsleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Bestimmen der Organisation und der personellen Zusammensetzung der Geschäftsstelle im Rahmen der Voranschlagsvorgaben, sowie Aufsicht über die Geschäftsstelle.
- c) Pflege der Beziehungen zu Behörden, Wirtschafts- und Personalverbänden

- d) Vorberatung der Sitzungen des Parteivorstandes
- e) Organisation der Parteiversammlungen
- f) Vollzug der Beschlüsse der Parteiversammlung und des Parteivorstandes
- g) Aufnahme von Sektionen und Einzelmitgliedern
- h) Genehmigung der Statuten von Sektionen und von Wahlkreisverbänden sowie deren Änderungen
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge von Einzelmitgliedern
- j) Beschlüsse über gebundene und budgetierte Ausgaben in unbeschränkter Höhe sowie über neue einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.00 und wiederkehrenden Ausgaben bis zu CHF 4'000.00. Als Sofortmassnahme darf die Geschäftsleitung Entscheide treffen oder andere Kompetenzen in der Zuständigkeit des Parteivorstandes wahrnehmen, wenn zeitliche Dringlichkeit besteht. Die so gefassten Beschlüsse haben sich soweit möglich auf bekannte Positionierungen des Vorstandes abzustützen. Sie sollen so wenig wie möglich Entscheide präjudizieren. Sie sind dem Parteivorstand an der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Eine Ablehnung ändert an der eingetretenen Verbindlichkeit nichts.
- 3) Die Geschäftsleitung tritt bei Bedarf, in der Regel monatlich, zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person eine zusätzliche Stimme als Stichentscheid.

Grossratsfraktion

Art. 21 ¹⁾ In der Grossratsfraktion schliessen sich die Mitglieder des Grossen Rates zusammen, die der Kantonalpartei angehören. Die Grossratsfraktion kann weitere Mitglieder des Grossen Rates, die der Partei nahestehen und keiner anderen Fraktion angehören, in die Grossratsfraktion aufnehmen.

²⁾ Die Grossratsfraktion vertritt die politischen Ziele und Richtlinien der Kantonalpartei innerhalb und ausserhalb des Grossen Rates. Die Geschäftsleitung informiert die Grossratsfraktion vor und während jeder Session über die Arbeit der Kantonalpartei, deren Beschlüsse und Anliegen.

³⁾ Die Grossratsfraktion konstituiert sich selbst. Die Geschäftsstelle der Kantonalpartei ist für das Sekretariat verantwortlich.

Schlichtungsrat

Art. 22 ¹⁾ Der Schlichtungsrat schlichtet Streitigkeiten innerhalb von Die Mitte Kanton Bern. Er besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Geschäftsleitung ernannt. Er konstituiert sich selbst und bestimmt das Verfahren, das rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen muss.

²⁾ Er erstattet der Geschäftsleitung über jeden Streitfall schriftlich Bericht. Erfolgt keine Einigung, stellt er der Geschäftsleitung Antrag zum weiteren Vorgehen.

Revisionsstelle

Art. 23 ¹⁾ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen. Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Parteivorstandes dürfen nicht als Revisoren gewählt werden.

²⁾ Sie prüft die Jahresrechnung der Kantonalpartei und stellt dem Parteivorstand schriftlich Antrag.

³⁾ Mit der Prüfung der Jahresrechnung kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft beauftragt werden.

Amtsdauer

Art. 24 ¹⁾ Die Amtszeit beginnt am 1. Januar nach den Grossrats- und Regierungsratswahlen und dauert vier Jahre.

²⁾ Für die Mitglieder der eidgenössischen Parlamente in den Organen der Kantonalpartei die Amtsdauer analog den eidgenössischen Wahlen.

Protokollführung

Art. 25 Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

4. Finanzielles

Finanzen

Art. 26 ¹⁾ Die Partei finanziert ihre Aufwände

- a) mit den Beiträgen der Sektionen, die jährlich von der Parteiversammlung in Abhängigkeit zur Mitgliederzahl der Sektionen festgesetzt werden;
 - b) mit den Beiträgen der Einzelmitglieder, die von der Parteiversammlung bestimmt werden;
 - c) mit den Beiträgen der Mandatsinhaber, die vom Parteivorstand festgesetzt werden;
 - d) mit freiwilligen Beiträgen und Spenden;
 - e) mit Erträgen aus Dienstleistungen der Geschäftsstelle und aus Finanzanlagen.
- ²⁾ Das Geschäftsjahr bezieht sich auf die Periode vom 1. Januar - 31. Dezember.

Mitgliederbeiträge

Art. 27 ¹⁾ Die Parteiversammlung legt die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

²⁾ Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.

³⁾ Für Verbindlichkeiten der Kantonalpartei haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

5. Übergangsbestimmungen

Nachvollzug der Namensänderung

Art. 28 Wahlkreisverbände und Sektionen ändern ihre Statuten bis zum 30. September 2021 so, dass ihre Bezeichnung Art. 8 Abs. 5 der Statuten der Kantonalpartei entspricht.

Mitgliedschaft von Mitgliedern der ehemaligen CVP des Kantons Bern

Art. 29 ¹⁾ Die Mitglieder der CVP des Kantons Bern gelten automatisch als Mitglieder von Die Mitte Kanton Bern.

²⁾ Mitglieder der CVP des Kantons Bern mit Wohnsitz im Tätigkeitsbereich von Sektionen erwerben automatisch die Mitgliedschaft in den entsprechenden Sektionen, sofern sie dies nicht ausdrücklich ablehnen.

Integration von CVP-Ortsparteien

Art. 30 ¹⁾ Ortsparteien der CVP des Kantons Bern vereinigen sich bis zum 30. September 2021 mit den entsprechenden Sektionen von Die Mitte Kanton Bern.

²⁾ Nach der Vereinigung erfolgt – losgelöst von anderslautenden Bestimmungen der Sektionsstatuten – eine Neuwahl der Sektionsorgane für den Rest der laufenden Amtsdauer statt, sofern nicht sowohl die Sektion von Die Mitte Kanton Bern und die Ortspartei der CVP ausdrücklich darauf verzichten.

Einsitznahme in Gremien

Art. 31 Für den Rest der laufenden Amtsdauer nimmt eine vom Vorstand der CVP des Kantons Bern bezeichnete Person als Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Einsitz in der Geschäftsleitung und im Vorstand der Kantonalpartei.

6. Schlussbestimmungen

Auflösung,
Statutenänderung

Art. 32 Die Statuten können durch die Parteiversammlung abgeändert oder die Kantonalpartei aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Inkrafttreten

Art. 33 Diese Statuten sind an der Parteiversammlung vom 24. März.2021 angenommen worden. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 21. Juni 2008 und alle bisherigen Änderungen. Sie treten wie folgt in Kraft:

- a) Die Artikel 1-28, 33 und 34 am Tag der Annahme durch die Parteiversammlung.
- b) Die Artikel 29-32 am Tag des Inkrafttretens des Fusionsvertrags zwischen der BDP des Kantons Bern und der CVP des Kantons Bern.

Jan Gnägi
Präsident Die Mitte Kanton Bern

Peter Gerber
Präsident Grossratsfraktion

Mittwoch, 24. März 2021